

TE Vwgh Erkenntnis 2011/10/14 2009/09/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
24/01 Strafgesetzbuch;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §56;
AVG §62 Abs2;
AVG §68 Abs7 impl;
MRK Art6;
StGB §34 Abs2;
VStG §19;
VStG §24;
VStG §31 Abs1;
VStG §31 Abs2;
VStG §31 Abs3;
VStG §33;
VStG §51 Abs7;
VStG §51h Abs4;
VStG §52a Abs1;
VStG §52a;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. StGB § 34 heute
2. StGB § 34 gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
3. StGB § 34 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
4. StGB § 34 gültig von 01.01.1989 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 33 heute
2. VStG § 33 gültig ab 18.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2024
3. VStG § 33 gültig von 15.08.2018 bis 17.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
4. VStG § 33 gültig von 01.04.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
5. VStG § 33 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
6. VStG § 33 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 51 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51 gültig von 01.11.2009 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2008
3. VStG § 51 gültig von 01.01.2002 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 51 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 51 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 6. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1993
 7. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.09.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1992
 8. VStG § 51 gültig von 01.02.1991 bis 30.09.1993
-
1. VStG § 51h gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VStG § 51h gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 52a heute
 2. VStG § 52a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 52a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 52a gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 5. VStG § 52a gültig von 01.01.1999 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 52a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 52a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 52a heute
 2. VStG § 52a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 52a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 52a gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 5. VStG § 52a gültig von 01.01.1999 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 52a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 52a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2012/09/0079 E 12. November 2013 2012/09/0078 E 12. November 2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des HP in W, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Stadiongasse 4, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 28. August 2009, Zl. UVS- 07/A/5/8349/2004-63, betreffend Bestrafung nach dem AuslBG (weitere Parteien: Bundesministerin für Finanzen, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 27. September 2004 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D. GmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin mit Sitz in L auf dem Gütermotorschiff N fünf namentlich genannte ungarische und einen namentlich genannten slowakischen Staatsangehörigen als Schiffsführer, Maschinisten, Bootsmann bzw. Matrose beschäftigt habe, obwohl für diese Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Berechtigungen ausgestellt worden seien. Er habe dadurch § 28 Abs. 1 Z. 1

ivm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verletzt und werde mit sechs Geldstrafen zu je EUR 6.300,-- (Ersatzfreiheitsstrafen von je einer Woche, vier Tagen und fünf Stunden) bestraft. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 27. September 2004 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D. GmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin mit Sitz in L auf dem Gütermotorschiff N fünf namentlich genannte ungarische und einen namentlich genannten slowakischen Staatsangehörigen als Schiffsführer, Maschinisten, Bootsmann bzw. Matrose beschäftigt habe, obwohl für diese Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Berechtigungen ausgestellt worden seien. Er habe dadurch Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Paragraph 3, Absatz eins, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verletzt und werde mit sechs Geldstrafen zu je EUR 6.300,-- (Ersatzfreiheitsstrafen von je einer Woche, vier Tagen und fünf Stunden) bestraft.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung erließ die belangte Behörde in der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2006 durch Verkündung folgenden Bescheid:

"Gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass anstelle des dritten Strafsatzes der vierte Strafsatz des § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG zur Anwendung kommt und dass der den § 3 Abs. 1 AuslBG betreffende Spruchteil des Straferkenntnisses in der schriftlichen Ausfertigung gemäß § 3 Abs 1 idF BGBl. I Nr. 126/2002 gefasst werden wird." Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass anstelle des dritten Strafsatzes der vierte Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG zur Anwendung kommt und dass der den Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG betreffende Spruchteil des Straferkenntnisses in der schriftlichen Ausfertigung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, gefasst werden wird.

Gemäß § 64 Abs 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG wird dem Berufungswerber ein Beitrag von insgesamt 7.560 Euro (d.s. 20 % der verhängten Strafen) zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt." Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG wird dem Berufungswerber ein Beitrag von insgesamt 7.560 Euro (d.s. 20 % der verhängten Strafen) zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt."

Am 4. September 2009 wurde dem Beschwerdeführer mit der schriftlichen Ausfertigung dieses Berufungsbescheides (Spruchpunkt I) ein integrierter Bescheid gemäß § 52a VStG (Spruchpunkt II) mit insgesamt folgendem Wortlaut zugestellt: Am 4. September 2009 wurde dem Beschwerdeführer mit der schriftlichen Ausfertigung dieses Berufungsbescheides (Spruchpunkt römisch eins) ein integrierter Bescheid gemäß Paragraph 52 a, VStG (Spruchpunkt römisch zwei) mit insgesamt folgendem Wortlaut zugestellt:

"BERUFUNGSBESCHEID

I.); römisch eins.):

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat (...) nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21.9.2006 und 13.10.2006, am 13.10.2006 entschieden und verkündet:

Gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass an die Stelle des Spruchteiles 'obwohl für diese Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c) oder Zulassung als Schlüsselkraft (§ 12) oder Entsendebewilligung oder die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 oder die EU-Entsendebewilligung gemäß § 18 Abs. 12 erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) oder Niederlassungsnachweis (§ 24 FrG) ausgestellt wurde' der Spruchteil 'obwohl für diese Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein oder einen Niederlassungsnachweis besaßen' tritt und anstelle des dritten Strafsatzes der vierte Strafsatz des § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG zur Anwendung kommt. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass an die Stelle des Spruchteiles 'obwohl für diese Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung (Paragraphen 4, und 4c) oder Zulassung als Schlüsselkraft (Paragraph 12,) oder

Entsendebewilligung oder die Anzeigebestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 5, oder die EU-Entsendebewilligung gemäß Paragraph 18, Absatz 12, erteilt noch eine Anzeigebestätigung (Paragraph 3, Absatz 5,) oder eine Arbeitserlaubnis (Paragraph 14 a,) oder ein Befreiungsschein (Paragraphen 15, und 4c) oder Niederlassungsnachweis (Paragraph 24, FrG) ausgestellt wurde' der Spruchteil 'obwohl für diese Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein oder einen Niederlassungsnachweis besaßen' tritt und anstelle des dritten Strafsatzes der vierte Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG zur Anwendung kommt.

Gemäß § 64 Abs 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG wird dem Berufungswerber ein Beitrag von insgesamt 7.560 Euro (d.s. 20 % der verhängten Strafen) zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG wird dem Berufungswerber ein Beitrag von insgesamt 7.560 Euro (d.s. 20 % der verhängten Strafen) zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

II):römisch zwei):

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat (...) den oben unter I) angeführten mündlich verkündeten Bescheid hinsichtlich des Strafausspruches gemäß § 52a VStG dahingehend abgeändert, dass anstelle der sechs Geldstrafen zu je 6.300 Euro sechs Geldstrafen zu je 2.000 Euro verhängt und die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängten sechs Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Woche 4 Tage und 5 Stunden auf je 3 Tage herabgesetzt werden, wobei nunmehr der dritte Strafsatz des § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG zur Anwendung kommt. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat (...) den oben unter römisch eins) angeführten mündlich verkündeten Bescheid hinsichtlich des Strafausspruches gemäß Paragraph 52 a, VStG dahingehend abgeändert, dass anstelle der sechs Geldstrafen zu je 6.300 Euro sechs Geldstrafen zu je 2.000 Euro verhängt und die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängten sechs Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Woche 4 Tage und 5 Stunden auf je 3 Tage herabgesetzt werden, wobei nunmehr der dritte Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG zur Anwendung kommt.

Der erstinstanzliche Verfahrenskostenbeitrag ermäßigt sich demnach gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG auf insgesamt 1.200 Euro. Der erstinstanzliche Verfahrenskostenbeitrag ermäßigt sich demnach gemäß Paragraph 64, Absatz eins, und 2 VStG auf insgesamt 1.200 Euro.

Gemäß § 65 VStG wird dem Berufungswerber ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens nicht auferlegt. "Gemäß Paragraph 65, VStG wird dem Berufungswerber ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens nicht auferlegt."

Nach näherer Begründung des Spruchpunktes I führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt II aus, dass die unabhängigen Verwaltungssenate die von ihnen erlassenen Bescheide gemäß § 52a VStG aufheben oder abändern könnten, wenn durch diesen Bescheid das Gesetz offenkundig zum Nachteil des Bestraften verletzt worden sei. Das Verfahren (zu Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides) habe bis zur Ausfertigung des Berufungsbescheides mehr als fünf Jahre gedauert. Dies sei gemäß § 19 VStG iVm § 34 Abs. 2 StGB strafmildernd zu bewerten. Es liege daher eine Gesetzesverletzung iSd § 52a VStG vor. Bei der neu vorzunehmenden Strafbemessung sei zu berücksichtigen, dass der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Taten nicht als gering bewertet werden könne, weil die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu volkswirtschaftlichen Schäden und - zusätzlich - zu einer Wettbewerbsverzerrung führe. Auch das Ausmaß des Verschuldens sei nicht geringfügig, weil die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften keine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe. Es sei von günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen. Da alle zum Tatzeitpunkt vorgelegenen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (auch die Vormerkungen wegen illegaler Beschäftigung von mehr als drei Ausländern, die einen den Strafsatz erhöhenden Umstand bildeten) nunmehr als getilgt anzusehen seien, komme als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zum Tragen und der dritte Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG zur Anwendung. Als weiterer Milderungsgrund sei die überlange Verfahrensdauer zu werten. Erschwerungsgründe seien nicht zu Tage getreten. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer von EUR 2.000,- Nach näherer Begründung des Spruchpunktes römisch eins führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt römisch zwei aus, dass die unabhängigen Verwaltungssenate die von ihnen erlassenen Bescheide gemäß Paragraph 52 a, VStG aufheben oder abändern könnten, wenn durch diesen Bescheid das Gesetz offenkundig zum Nachteil des Bestraften verletzt worden sei. Das

Verfahren (zu Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides) habe bis zur Ausfertigung des Berufungsbescheides mehr als fünf Jahre gedauert. Dies sei gemäß Paragraph 19, VStG in Verbindung mit , Paragraph 34, Absatz 2, StGB strafmildernd zu bewerten. Es liege daher eine Gesetzesverletzung iSd Paragraph 52 a, VStG vor. Bei der neu vorzunehmenden Strafbemessung sei zu berücksichtigen, dass der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Taten nicht als gering bewertet werden könne, weil die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu volkswirtschaftlichen Schäden und - zusätzlich - zu einer Wettbewerbsverzerrung führe. Auch das Ausmaß des Verschuldens sei nicht geringfügig, weil die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften keine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe. Es sei von günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen. Da alle zum Tatzeitpunkt vorgelegenen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (auch die Vormerkungen wegen illegaler Beschäftigung von mehr als drei Ausländern, die einen den Strafsatz erhöhenden Umstand bildeten) nunmehr als getilgt anzusehen seien, komme als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zum Tragen und der dritte Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG zur Anwendung. Als weiterer Milderungsgrund sei die überlange Verfahrensdauer zu werten. Erschwerungsgründe seien nicht zu Tage getreten. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer von EUR 2.000,--

bis EUR 10.000,-- reichenden gesetzlichen Strafraumen seien lediglich die Mindeststrafen zu verhängen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 3, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art. 6 EMRK widersprechenden Weise angewendet wurde, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 3. November 2008, Zl. 2003/10/0002, und vom 24. Juni 2009, Zl. 2008/09/0094, jeweils mwN). Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei an Hand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. zum Ganzen die oben angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 2008 und vom 24. Juni 2009). In den angeführten Erkenntnissen wurde dargelegt, dass auch ein überlanger Zeitraum zwischen Verkündung und Zustellung der schriftlichen Ausfertigung eines Straferkenntnisses als mildernd zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass auch hier angesichts eines ungerechtfertigt langen Zeitraumes zwischen Verkündung und Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des verkündeten Bescheides die Strafe nachträglich unter Bedachtnahme auf den Milderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer in Anwendung des § 52a VStG herabzusetzen war. Die belangte Behörde hat aber nicht in Betracht gezogen, dass sie dabei auch die Verjährungsbestimmungen des VStG zu beachten hatte.Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Artikel 6, EMRK widersprechenden Weise angewendet wurde, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 3. November 2008, Zl. 2003/10/0002, und vom 24. Juni 2009, Zl.2008/09/0094, jeweils mwN). Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei an Hand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden vergleiche , zum Ganzen die oben angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 2008 und vom 24. Juni 2009). In den angeführten Erkenntnissen wurde dargelegt, dass auch ein überlanger Zeitraum zwischen Verkündung und Zustellung der schriftlichen Ausfertigung eines Straferkenntnisses als mildernd zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass auch hier angesichts eines ungerechtfertigt langen Zeitraumes zwischen Verkündung und Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des verkündeten Bescheides die Strafe nachträglich unter

Bedachtnahme auf den Milderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer in Anwendung des Paragraph 52 a, VStG herabzusetzen war. Die belangte Behörde hat aber nicht in Betracht gezogen, dass sie dabei auch die Verjährungsbestimmungen des VStG zu beachten hatte.

Die Beschwerde richtet sich nur gegen Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides. Der Beschwerdeführer erachtet sich in dem durch § 31 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 2 und 3 VStG gewährleisteten Recht, nach Eintritt der Strafbarkeitsverjährung nicht bestraft zu werden, verletzt. Die belangte Behörde habe den Berufungsbescheid am 13. Oktober 2006 verkündet und die von der erstinstanzlichen Strafbehörde verhängten Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafen bestätigt. Die schriftliche Ausfertigung des Berufungsbescheides sei dem Beschwerdeführer am 4. September 2009 zugestellt worden. Die belangte Behörde habe auf der Grundlage des § 52a VStG einen Ersatzbescheid erlassen. Der am 13. Oktober 2006 verkündete Bescheid sei mit der Zustellung (auch) des Ersatzbescheides am 4. September 2009 aus dem Rechtsbestand ausgeschieden. Gemäß § 31 Abs. 3 VStG dürfe ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden, wenn seit dem im § 31 Abs. 2 VStG genannten Zeitpunkt drei Jahre vergangen seien. Diese Frist sei von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Handlung abgeschlossen worden sei oder das strafbare Verhalten aufgehört habe. Das Verwaltungsstrafverfahren sei anlässlich einer Grenzkontrolle in Wien, Donaustrum linkes Ufer, am 1. November 2003 eingeleitet worden. Der Ersatzbescheid vom 28. August 2009 sei am 4. September 2009 zugestellt worden. Daher seien weit mehr als drei Jahre vergangen. Die belangte Behörde hätte das erstinstanzliche Straferkenntnis beheben und das Verfahren einstellen müssen. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Berufungsbescheid vom 13. Oktober 2006 (Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides) infolge Aufhebung des Ersatzbescheides (Spruchpunkt II) wiederhergestellt wäre, so wäre dieser nicht mehr vollstreckbar, da die Vollstreckbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs. 3 VStG mit der Verkündung des Bescheides am 13. Oktober 2006 zu laufen begonnen habe. Da bis zum 13. Oktober 2009 kein Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden sei, käme eine Vollstreckung des ursprünglichen Bescheides gleichfalls nicht in Betracht. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Spruchpunkt römisch zwei des angefochtenen Bescheides. Der Beschwerdeführer erachtet sich in dem durch Paragraph 31, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 33, Absatz 2, und 3 VStG gewährleisteten Recht, nach Eintritt der Strafbarkeitsverjährung nicht bestraft zu werden, verletzt. Die belangte Behörde habe den Berufungsbescheid am 13. Oktober 2006 verkündet und die von der erstinstanzlichen Strafbehörde verhängten Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafen bestätigt. Die schriftliche Ausfertigung des Berufungsbescheides sei dem Beschwerdeführer am 4. September 2009 zugestellt worden. Die belangte Behörde habe auf der Grundlage des Paragraph 52 a, VStG einen Ersatzbescheid erlassen. Der am 13. Oktober 2006 verkündete Bescheid sei mit der Zustellung (auch) des Ersatzbescheides am 4. September 2009 aus dem Rechtsbestand ausgeschieden. Gemäß Paragraph 31, Absatz 3, VStG dürfe ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden, wenn seit dem im Paragraph 31, Absatz 2, VStG genannten Zeitpunkt drei Jahre vergangen seien. Diese Frist sei von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Handlung abgeschlossen worden sei oder das strafbare Verhalten aufgehört habe. Das Verwaltungsstrafverfahren sei anlässlich einer Grenzkontrolle in Wien, Donaustrum linkes Ufer, am 1. November 2003 eingeleitet worden. Der Ersatzbescheid vom 28. August 2009 sei am 4. September 2009 zugestellt worden. Daher seien weit mehr als drei Jahre vergangen. Die belangte Behörde hätte das erstinstanzliche Straferkenntnis beheben und das Verfahren einstellen müssen. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Berufungsbescheid vom 13. Oktober 2006 (Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides) infolge Aufhebung des Ersatzbescheides (Spruchpunkt römisch zwei) wiederhergestellt wäre, so wäre dieser nicht mehr vollstreckbar, da die Vollstreckbarkeitsverjährung gemäß Paragraph 31, Absatz 3, VStG mit der Verkündung des Bescheides am 13. Oktober 2006 zu laufen begonnen habe. Da bis zum 13. Oktober 2009 kein Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden sei, käme eine Vollstreckung des ursprünglichen Bescheides gleichfalls nicht in Betracht.

Die Ausführungen führen die Beschwerde zum Erfolg.

§ 52a Abs. 1 VStG lautet: Paragraph 52 a, Absatz eins, VStG lautet:

1. "(1) Absatz eins, Von Amts wegen können der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, sowohl von der Behörde als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 68 Abs. 7 AVG gilt sinngemäß." Paragraph 68, Absatz 7, AVG gilt sinngemäß."

§ 52a VStG setzt das Vorliegen eines formell rechtskräftigen Paragraph 52 a, VStG setzt das Vorliegen eines formell rechtskräftigen

Bescheides voraus. Der schriftlichen Ausfertigung des Spruchpunktes I des in Beschwerde gezogenen Bescheides liegt dessen Verkündung in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vom 13. Oktober 2006 zu Grunde. Die bei der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat, zu der die Parteien ordnungsgemäß geladen wurden, erfolgte Verkündung des Berufungsbescheides hat die Wirkung seiner Erlassung. Da der Inhalt und die Verkündung des Berufungsbescheides in der Verhandlung am 13. Oktober 2006 ordnungsgemäß entsprechend § 62 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am Schluss der Verhandlungsschrift beurkundet wurden, ist dieser Bescheid mit seiner Verkündung und mit dem verkündeten Inhalt in Rechtswirksamkeit getreten. Da der genannte Bescheid einer Berufung nicht unterliegt, ist er mit seiner Erlassung auch formell rechtskräftig geworden. Ein solcher Bescheid kann von Amts wegen von der Behörde nicht mehr oder nur ganz bestimmten Voraussetzungen widerrufen, d.h. aufgehoben, abgeändert oder für nichtig erklärt werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. April 2004, ZI. 2003/03/0021). Bescheides voraus. Der schriftlichen Ausfertigung des Spruchpunktes römisch eins des in Beschwerde gezogenen Bescheides liegt dessen Verkündung in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vom 13. Oktober 2006 zu Grunde. Die bei der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat, zu der die Parteien ordnungsgemäß geladen wurden, erfolgte Verkündung des Berufungsbescheides hat die Wirkung seiner Erlassung. Da der Inhalt und die Verkündung des Berufungsbescheides in der Verhandlung am 13. Oktober 2006 ordnungsgemäß entsprechend Paragraph 62, Absatz 2, AVG in Verbindung mit , Paragraph 24, VStG am Schluss der Verhandlungsschrift beurkundet wurden, ist dieser Bescheid mit seiner Verkündung und mit dem verkündeten Inhalt in Rechtswirksamkeit getreten. Da der genannte Bescheid einer Berufung nicht unterliegt, ist er mit seiner Erlassung auch formell rechtskräftig geworden. Ein solcher Bescheid kann von Amts wegen von der Behörde nicht mehr oder nur ganz bestimmten Voraussetzungen widerrufen, d.h. aufgehoben, abgeändert oder für nichtig erklärt werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. April 2004, ZI. 2003/03/0021).

Der Eingriff in die formelle Rechtskraft des Bescheides unter Anwendung des § 52a Abs. 1 VStG erfolgte vorliegend in der Weise, dass einerseits der das Gesetz verletzende Bescheid (Spruchpunkt I) in seinem Strafausspruch aufgehoben wurde und insoweit aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 22. April 1997, ZI. 96/04/0288), andererseits aber mit dem Abänderungsbescheid (Spruchpunkt II) ein (niedrigerer) Strafausspruch erfolgte. Dabei wäre aber im Zeitpunkt der Erlassung des abändernden Strafbescheides zu beachten, dass mittlerweile keine Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) bzw. keine Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 3 erster Satz VStG) eingetreten und - im Fall der Entscheidung durch die Berufungsbehörde - auch die Entscheidungsfrist des § 51 Abs. 7 VStG noch nicht abgelaufen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 1989, VwSlg 12958 A/1989, sowie Hauer/Leukauf⁶, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Anm. 5 und 6 zu § 52a VStG). Überdies wäre im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob eine Gesetzesverletzung "zum Nachteil des Bestraften" (noch) vorliegt, eine mittlerweile eingetretene Vollstreckungsverjährung (§ 31 Abs. 3 zweiter Satz VStG) zu berücksichtigen, weil mit der Abänderung des Strafausspruchs die Vollstreckungsverjährung iSd angeführten Gesetzesstelle - idR nicht zum Vorteil des Bestraften - neu zu laufen beginnen würde. Wäre eine Abänderung des Strafbescheides gemäß § 52a Abs. 1 VStG nach dem Gesagten rechtswidrig, so steht der Behörde zur Beseitigung einer zum Nachteil des Bestraften erfolgten Gesetzesverletzung nur die (ersatzlose) Aufhebung des Strafbescheides gemäß § 52a Abs. 1 VStG offen. Der Eingriff in die formelle Rechtskraft des Bescheides unter Anwendung des Paragraph 52 a, Absatz eins, VStG erfolgte vorliegend in der Weise, dass einerseits der das Gesetz verletzende Bescheid (Spruchpunkt römisch eins) in seinem Strafausspruch aufgehoben wurde und insoweit aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 22. April 1997, ZI. 96/04/0288), andererseits aber mit dem Abänderungsbescheid (Spruchpunkt römisch zwei) ein (niedrigerer) Strafausspruch erfolgte. Dabei wäre aber im Zeitpunkt der Erlassung des abändernden Strafbescheides zu beachten, dass mittlerweile keine Verfolgungsverjährung (Paragraph 31, Absatz eins, VStG) bzw. keine Strafbarkeitsverjährung (Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz VStG) eingetreten und - im Fall der Entscheidung durch die Berufungsbehörde - auch die Entscheidungsfrist des Paragraph 51, Absatz 7, VStG noch nicht abgelaufen ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 1989, VwSlg 12958 A/1989, sowie Hauer/Leukauf⁶, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Anmerkung 5, und 6 zu Paragraph 52 a, VStG). Überdies wäre im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob eine Gesetzesverletzung "zum Nachteil des Bestraften" (noch) vorliegt, eine mittlerweile eingetretene Vollstreckungsverjährung (Paragraph 31, Absatz 3, zweiter Satz VStG) zu berücksichtigen, weil mit der Abänderung des Strafausspruchs die Vollstreckungsverjährung iSd angeführten Gesetzesstelle - idR nicht zum Vorteil des Bestraften -

neu zu laufen beginnen würde. Wäre eine Abänderung des Strafbescheids gemäß Paragraph 52 a, Absatz eins, VStG nach dem Gesagten rechtswidrig, so steht der Behörde zur Beseitigung einer zum Nachteil des Bestraften erfolgten Gesetzesverletzung nur die (ersatzlose) Aufhebung des Strafbescheides gemäß Paragraph 52 a, Absatz eins, VStG offen.

Im vorliegenden Fall war die strafbare Tätigkeit am 1. November 2003 abgeschlossen. Die Strafbarkeitsverjährung endete gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz iVm Abs. 2 VStG am 30. Oktober 2006. Der abändernde Strafbescheid (Spruchpunkt II) wurde am 4. September 2009 zu einem Zeitpunkt erlassen, zu dem ein Straferkenntnis nach der angeführten Gesetzesstelle wegen der seit fast drei Jahren eingetretenen Strafbarkeitsverjährung nicht mehr hätte gefällt werden dürfen. Im vorliegenden Fall war die strafbare Tätigkeit am 1. November 2003 abgeschlossen. Die Strafbarkeitsverjährung endete gemäß Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz in Verbindung mit , Absatz 2, VStG am 30. Oktober 2006. Der abändernde Strafbescheid (Spruchpunkt römisch zwei) wurde am 4. September 2009 zu einem Zeitpunkt erlassen, zu dem ein Straferkenntnis nach der angeführten Gesetzesstelle wegen der seit fast drei Jahren eingetretenen Strafbarkeitsverjährung nicht mehr hätte gefällt werden dürfen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins römisch fünf, w, G, G, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 14. Oktober 2011

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6 Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Erschwerende und mildernde Umstände Diverses Maßgebender Bescheidinhalt Fassung die der Partei zugekommen ist Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090239.X00

Im RIS seit

21.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at